

Haushaltssatzung
des Kindergarten-Zweckverbandes Strimmiger Berg
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
vom 28.11.2023

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 des Zweckverbandsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung und der Verbandsordnung des Kindergarten-Zweckverbandes Strimmiger Berg vom 10.09.1985 in der Fassung des II. Nachtrags vom 31.03.2009 am 09.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	105.300 EUR	104.200 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	105.300 EUR	140.200 EUR
das Jahresergebnis auf	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 EUR	0 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	43.400 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	43.400 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird für 2023 festgesetzt auf 30.000 EUR.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird für 2024 festgesetzt auf 30.000 EUR.

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 84.160 EUR und für das Haushaltsjahr 2024 auf 79.510 EUR festgesetzt. Sie wird nach der tatsächlichen monatlichen Belegung der Kinder, die aus den Mitgliedsgemeinden den Kindergarten besuchen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 6 Baukostenumlage

Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird keine Baukostenumlage festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Die Bilanz des Kindergarten-Zweckverbandes Strimmiger Berg weist kein Eigenkapital aus.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 EUR** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Mittelstrimmig, den 28.11.2023
Kindergarten-Zweckverband Strimmiger Berg

(Siegel)

Lothar Jakobs
stellv. Vorstandsvorsteher

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.05.2023 angezeigt worden.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach § 4 der Haushaltssatzung wurde gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 23.11.2023 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„1.2 Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung

Wir erteilen gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KomZG i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 GemO die Genehmigung zur Festsetzung des **Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung** in den **Haushaltsjahren 2023 und 2024** auf jeweils **50.000 €**.“

Der Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 11.12.2023 bis einschließlich 19.12.2023, in Zimmer 37 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 28.11.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

(Siegel)

Jürgen Hoffmann
Bürgermeister